



**Vereinbarung über die Bestellung von Messwerten durch Energieserviceanbieter  
als Zusatzleistung des Messstellenbetreibers gem. § 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 MsbG**

(Stand: 10/2025)

Zwischen

**FairNetz GmbH**  
**Hauffstraße 89**  
**72762 Reutlingen**  
**BDEW-Codenummer: 9900539000003**

(nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt)

und

**Name**  
**Straße**  
**PLZ/Ort**  
**BDEW-Codenummer**

(nachfolgend „Energieserviceanbieter“ oder „ESA“)

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

## Präambel

Energieserviceanbieter können im Auftrag von Anschlussnutzern Messwerte bei Messstellenbetreibern abfragen. Dabei handelt es sich um eine Zusatzleistung des Messstellenbetreibers i.S.v. § 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 MbsG.

Bei den Werten, die ein ESA beim Messstellenbetreiber abfragen darf, handelt es sich um Werte des Typs 2 im Sinne der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen - WiM“. Der ESA darf die erhaltenen Werte ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer nutzen. Ihnen kommt insbesondere keine energiewirtschaftliche Abrechnungsrelevanz zu. Der Abfrageprozess durch einen ESA gegenüber einem Messstellenbetreiber in der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen Strom - WiM - Teil 2“ geregelt. Die Bestellung von Werten durch den ESA erfordert gemäß den Vorgaben der WiM eine vertragliche Grundlage zwischen Messstellenbetreiber und ESA.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren der Messstellenbetreiber und der Energieserviceanbieter das Folgende:

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Der ESA hat im Wege der elektronischen Marktkommunikation für einen Anschlussnutzer gemäß Ziffer 4.1 der Festlegung WiM - Teil 2 (Use-Case „Anfrage und Bestellung von Werten durch den ESA“) die Übermittlung von Werten des Typs 2 beim Messstellenbetreiber angefragt. Die Anfrage durch den ESA ist Bestandteil dieses Vertrags.
2. Der ESA hat im Rahmen der Anfrage eine Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messwerten durch den Messstellenbetreiber an den ESA vorgelegt. Der ESA haftet für alle Schäden, die dem Messstellenbetreiber entstehen können, falls eine Einwilligung des Anschlussnutzers nicht, nicht mehr oder nicht im erforderlichen Umfang vorliegt.
3. Der ESA sichert hiermit dem Messstellenbetreiber die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, im Rahmen der Anfrage, Bestellung, Übertragung und Verarbeitung der angefragten Werte zu. Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MbsG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs der dem Lieferanten zugeordneten Messstellen.  
Die Zuordnung erfolgt über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages.

### § 2 Vertragsschluss und Bestellung der angefragten Werte

1. Mit Abschluss dieses Vertrags bestellt der ESA verbindlich die angefragten Werte und verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Bei einem bestehenden Vertrag gilt dies mit Eingang der Bestellung im Wege der elektronischen Datenkommunikation.
2. Der Abschluss dieses Vertrags kann auch auf elektronischem Wege erfolgen; spätestens mit Bestellung der angefragten Werte durch den ESA im Wege der elektronischen Marktkommunikation kommt der Vertrag zustande.

### § 3 Entgelt und Abrechnung

1. Der ESA schuldet dem Messstellenbetreiber für die Übermittlung der angefragten Werte und gegebenenfalls weitere Leistungen ein Entgelt. Es gilt das Preisblatt des Messstellenbetreibers für Zusatzleistungen. Zusätzliche Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die reine Übermittlung der angefragten Werte hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet wird.
2. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Messstellenbetreiber zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt im Wege der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Bestimmungen der Festlegung WiM - Teil 2. Die Zahlung des Entgelts ist durch Überweisung auf das vom Messstellenbetreiber angegebene Bankkonto zu bewirken. Maßgeblich für die fristgemäße Zahlung des Entgelts ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto des Messstellenbetreibers.

### § 4 Übermittlung der bestellten Werte

1. Die Übermittlung der bestellten Werte erfolgt im Wege der elektronischen Marktkommunikation gemäß der Festlegung WiM - Teil 2.
2. Voraussetzung für die Übermittlung der bestellten Werte ist, dass der ESA die für den Empfang von Werten benötigten IT-Produktivsysteme betreibt, um die bestellten Werte im Wege der elektronischen Marktkommunikation empfangen und verarbeiten zu können.

3. Die Übermittlung der bestellten Werte erfolgt in dem durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur vorgeschriebenen Format. Die Übermittlung von Werten durch den Messstellenbetreiber erfolgt entweder aus dem Back-End des Messstellenbetreibers per EDIFACT oder direkt aus dem intelligenten Messsystem. Die Bundesnetzagentur kann andere Formate und Übertragungswiege vorschreiben. Die von der Bundesnetzagentur und vom BSI festgelegten Anforderungen an den sicheren Datenaustausch und zur Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom sind einzuhalten.
4. Der Messstellenbetreiber übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Lesbarkeit, sichere Übertragung und Nutzbarkeit der bestellten Werte für den ESA und den beauftragenden Anschlussnutzer.

#### **§ 5 Haftung**

1. Der Messstellenbetreiber haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten nur, soweit er diese zu vertreten hat. Die Haftung des Messstellenbetreibers, auch für Handlungen und Unterlassungen seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung des Messstellenbetreibers ist unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Bei Sach- und Vermögensschäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Pflicht, die die Erfüllung eines Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) resultieren, ist der Schaden beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die den ersetzen Bestimmungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommen. Das Vorstehende gilt entsprechend für etwaige Lücken im Vertrag.
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.
3. Ist der ESA Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Anfrage und Bestellung von Werten durch den ESA der Sitz des Netzbetreibers.

---

Energieserviceanbieter:

.....  
Ort, Datum

FairNetz GmbH

Reutlingen,.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift